

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 210/08 B

L 6 U 4589/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 1 U 898/05 (SG Stuttgart)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. September 2008 durch den
Richter Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 19. Juni 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor
dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihm Rechtsanwalt
K. beizuordnen, wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde zunächst auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweismwürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Hinsichtlich der vom Kläger gerügten Verletzung der Pflicht zur umfassenden Sachverhaltsaufklärung gemäß § 103 SGG durch das LSG fehlt es schon an der Bezeichnung eines solchen Beweisantrags iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG. Nach dem Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist das Übergehen eines Beweisantrags nur dann ein Verfahrensmangel, wenn das LSG vor seiner Entscheidung darauf hingewiesen wurde, dass der Beteiligte die Amtsermittlungspflicht des Gerichts (§ 103 SGG) noch nicht als erfüllt ansieht (*vgl ua BSG SozR 1500 § 160 Nr 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 20, 31 sowie Bundesverfassungsgericht <BVerfG> SozR 3-1500 § 160 Nr 6; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 130*). Dem Beweisantrag soll eine Warnfunktion zukommen, die er nicht erfüllt, wenn er zwar in einem früheren Verfahrensstadium schriftsätzlich gestellt wurde, im Entscheidungszeitpunkt selbst aber nicht mehr erkennbar weiterverfolgt wird. Das Übergehen eines Beweisantrags liegt daher zumindest bei rechtskundig vertretenen Beteiligten nur vor, wenn der Beweisantrag in der abschließenden mündlichen Verhandlung oder bei einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung schriftsätzlich zu einem Zeitpunkt gestellt bzw wiederholt wurde, in dem feststand, dass das LSG von sich aus keine Ermittlungen mehr durchführen würde. Wenn ein Beteiligter, ohne den Beweisantrag zu wiederholen, sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt bzw die Gelegenheit zur Anhörung gemäß § 153 Abs 4 Satz 2 SGG verstreichen lässt, muss er sich so behandeln lassen, als sei sein Beweisantrag erledigt (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 20, 31*).
- 4 Vorliegend mangelt es an der Bezeichnung eines solchen berücksichtigungsfähigen Beweisantrags. Da keine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, weil das Gericht ohne mündliche



Verhandlung (§ 124 Abs 2 SGG) entschieden hat, war darzulegen, dass der zuvor mit Schriftsatz gestellte Beweisantrag aufrechterhalten wurde. Daran fehlt es jedoch. Denn der Kläger trägt nur vor, das LSG sei seinem im Rahmen des Schriftsatzes vom 12.9.2007 zur Begründung der Berufung gestellten Antrag zur Vernehmung der Zeugen Dr. S. , Dr. R. und Dr. F. , dass die Teiltraktur der Rotatorenmanschette eine unmittelbare Unfallfolge darstelle, nicht gefolgt. Unabhängig von der Frage, ob dies überhaupt ein ordnungsgemäßer Beweisantrag ist, hat der Kläger zumindest nicht aufgezeigt, dass er diesen Antrag bis zur Entscheidung des LSG, zB in Verbindung mit seiner Zustimmung zu einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung, aufrechterhalten habe, sodass er vom LSG bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen gewesen wäre und mit seiner Ablehnung eine Nichtzulassungsbeschwerde begründet werden kann.

- 5 Hinsichtlich der gleichfalls erhobenen Rüge einer Verletzung des Anspruchs des Klägers auf rechtliches Gehör mangelt es ebenfalls an weiteren Darlegungen. Das Fehlen eines Beweisantrags hinsichtlich der eigentlich gewollten, aber nach dem soeben Gesagten ausgeschlossenen Aufklärungsrüge nach § 103 SGG kann mit dieser Rüge nicht unterlaufen werden (*vgl nur P. Becker, SGb 2007, 328, 334 mwN*).
- 6 Soweit der Kläger in seiner Beschwerdebegründung auch die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG behauptet, legt er diese nicht hinreichend dar. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 11*). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (*vgl Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 65 und 66; P. Becker, SGb 2007, 261, 266*).
- 7 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Der Kläger führt zwar aus, die Frage der Kausalität von Unfallereignissen für Rotatorenmanschettenrupturen müsse generell geklärt werden, und bezieht sich auf verschiedene Kriterien wie Zeitabstand zwischen Ereignis und Arztbesuch, Beschwerdefreiheit vorher usw. Dies könnte als Rüge der grundsätzlichen Bedeutung einer Frage nach einer generellen Tatsache zu verstehen sein (*vgl dazu Urteil des Senats vom 27.6.2006 - B 2 U 20/04 R - SozR 4-2700 § 9 Nr 7*). Es mangelt jedoch an den erforderlichen Darlegungen zum generellen Charakter der aufgeworfenen Frage, den schon bestehenden Grundsätze, dem Bedürfnis sie weiterzuentwickeln usw usf.



- 8 Die abschließend formulierte Frage, ob das LSG berechtigt war im vorliegenden Fall trotz entsprechenden Beweisangebots die Aussagen bestimmter Zeugen über anderweitige Protokolle in das Verfahren einzuführen, ist schon von ihrem Ansatz her keine abstrakte Rechtsfrage, sondern eine Frage zur Rechtsanwendung im vorliegenden Einzelfall.
- 9 In seinen weiteren Ausführungen setzt der Kläger sich im Kern mit der Beweiswürdigung durch das LSG auseinander; darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 10 Prozesskostenhilfe gemäß § 73a SGG iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) ist dem Kläger nicht zu bewilligen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung nach den obigen Ausführungen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Der Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO) ist abzulehnen, weil der Kläger keinen Anspruch auf Prozesskostenhilfe hat.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

